



BEZIRK BADEN

STATUTEN

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

BEZIRK BADEN

Ausgabe 2006

Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Statuten stützen sich auf die Statuten der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Aargaus vom 22. Januar 2004.

Alle in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen haben Geltung für Frauen und Männer.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- 1 Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Bezirk Baden", nachstehend "Bezirkspartei" genannt, besteht mit Sitz in Baden im Sinne einer politischen Partei ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Die Bezirkspartei ist als Sektion der SVP Aargau der Schweizerischen Volkspartei angeschlossen.
- 2 Die Bezirkspartei besteht aus den Ortsparteien und Einzelmitgliedern. Der Beitritt steht Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

- 1 Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in eine Ortspartei erworben. Natürliche Personen aus Gemeinden ohne Ortspartei können als Einzelmitglieder in die Bezirkspartei aufgenommen werden.
- 2 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied aus der Bezirkspartei ausschliessen.

III. Organisation

Art. 3

Organe der Bezirkspartei sind:

- Der Bezirksparteitag
- Der Vorstand der Bezirkspartei
- Die Revisoren

Art. 4

- 1 Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ. Alle Mitglieder, unter Vorbehalt von Art. 2 Absatz 2, sind stimmberechtigt.

- 2 Er wird mindestens jährlich einmal, im ersten Quartal des vom 1. Januar bis 31. Dezember dauernden Geschäftsjahres, einberufen. Weitere Bezirksparteitage finden statt, so oft es 1/5 der Mitglieder oder der Bezirksparteivorstand verlangt.
- 3 Die Einladungen mit den Traktanden sind den Mitgliedern 21 Tage vor dem Bezirksparteitag zuzustellen.

Art. 5

- 1 Im Kalenderjahr nach den Grossratswahlen sind durch den Bezirksparteitag die Wahlen des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Revisoren vorzunehmen.
- 2 Für Nominationen von Kandidaten für die Grossrats-, Bezirks- und Kreiswahlen kann die Versammlung des Bezirksparteitages die Stimmkraft der einzelnen Ortsparteien auf ihre Parteistärke in den letzten Grossratswahlen beschränken. Dieses Vorgehen muss aus der Einladung ersichtlich sein. Dabei erhält jede Ortspartei unabhängig ihrer Parteistärke mindestens zwei Delegiertenstimmen.
- 3 Der Bezirksparteitag hat über alle Geschäfte zu beschliessen, soweit sie nicht durch diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 4 Insbesondere fallen in seinen Aufgabenkreis:
 - Wahl des Bezirksparteipräsidenten und des übrigen Bezirksparteivorstandes
 - Nomination der Delegierten der SVP Aargau und der SVP Schweiz
 - Nomination und Wahl der Kandidaten für Volkswahlen (stille und offene) und partiinterne Gremien
 - Erlass und Änderungen der Statuten
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festlegung des Budgets
 - Festsetzung der jährlichen Parteibeiträge der Ortsparteien, der Einzelmitglieder, sowie der Mandatsbeiträge
 - Festlegen der Aktions- und Parteiprogramme

Art. 6

- 1 Der Bezirksparteivorstand setzt sich aus fünf bis neun Mitglieder zusammen, die im Bezirk Baden wohnhaft sind. Darin sollen mindestens vertreten sein:
 - Ein Mitglied des Grossen Rates
 - Ein Mitglied des Bezirkgerichtes
 - Ein Ortsparteipräsident
- 2 Die Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder zwei Mitglieder einberufen.

Art. 7

Dem Bezirksparteivorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Führung und Abwicklung der Geschäfte und Wahrung der Interessen nach aussen
- Vorbereitung und Organisation des Bezirksparteitages
- Stellungnahme der Partei gegen aussen
- Vollzug der Beschlüsse der Kantonalpartei und des Bezirksparteitages
- Unterstützung des Kantonalparteitages und der Ortsparteien bei Wahl- und Abstimmungskämpfen
- Festlegen von Tätigkeitsprogrammen
- Organisation der Bezirks- und Kreiswahlen

Art. 8

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung der Bezirkspartei auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachweis der Zahlungsvorgänge. Sie erstatten dem Bezirksparteitag Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung.

IV. Weitere Bestimmungen über die Organe

Art. 9

Bei Wahlgeschäften ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Im zweiten Wahlgang sowie bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Sofern 1/5 der anwesenden Mitglieder am Bezirksparteitag es verlangen, sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

IV. Ortsparteien

Art. 10

- 1 Die Ortsparteien erlassen, gestützt auf die Statuten der Bezirks- und Kantonalpartei, eigene Statuten.
- 2 Die Ortsparteien können auch Mitglieder anderer Gemeinden aufnehmen.
- 3 Die Ortsparteien können Anträge zuhanden des Bezirksparteitages stellen.
- 4 Ortsparteien können sich zu einem Verbund zusammenschliessen.
- 5 Die Junge SVP ist den Ortsparteien gleichgestellt.

VI. Finanzierung

Art. 11

- 1 Die Bezirkspartei finanziert ihre Aufgaben wie folgt:
 - Aus den jährlichen Beiträgen der Ortsparteien und der Einzelmitglieder
 - Aus den Beiträgen der Mandatsträger
 - Aus freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- 2 Die Ortsparteien und Einzelmitglieder haften nur mit ihrem geschuldeten Mitgliederbeitrag.

VII. Statutenrevision

Art. 12

Eine Änderung dieser Statuten erfolgt durch den Bezirksparteitag mit einer 2/3-Mehrheit.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 13

Die Auflösung der Bezirkspartei Baden erfolgt durch den Bezirksparteitag mit Stimmrechtbeschränkung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, nach vorgängiger Anhörung der Ortsparteien und des Kantonalvorstandes.

Art. 14


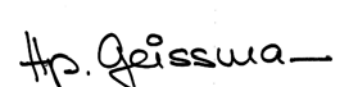
Diese Statuten ersetzen das Geschäftsreglement vom 26. Mai 1988. Sie treten mit ihrer Annahme am 17. März 2006 in Kraft.

Baden, 12. Januar 2006

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI
BEZIRKSPARTEI BADEN

Präsidentin

Aktuar

Annerose Morach

Hanspeter Geissmann